

Satzung  
der Gemeinde Wickede (Ruhr)  
über die Erhebung von  
Standgeld auf dem Wochenmarkt  
Vom 24.06.1983

**In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2001**

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023)
2. § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97)
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in der geltenden Fassung -

hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 21. Juni 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gebührenpflicht

Für die Überlassung der Fläche zum Aufstellen eines Verkaufsstandes oder Verkaufswagens auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Wickede (Ruhr) wird eine Gebühr (Standgeld) nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2  
Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr bemißt sich je Markttag nach der Frontlänge des Verkaufsstandes oder Verkaufswagens. Bruchteile von Frontmetern werden auf volle Meter aufgerundet. Zur Berechnung der Gebühr werden alle von den Markthändlern tatsächlich ausgenutzten Bodenflächen herangezogen.  
Für Stände und Wagen, deren Verkaufsfront sich nach mehreren Seiten erstreckt, wird jede Frontseite berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden Markttag :  
  
je Frontmeter 1,00 EUR  
mindestens 3,00 EUR

**§ 2a****Energieversorgung**

- (1) Die Marktverwaltung stellt für den Wochenmarkt Stromanschlußstellen zur Verfügung.
- (2) Die Gebühren für die Stromkosten sind von den Gebührenschuldern entsprechend der Abnahmestellen pauschal zu entrichten. Der Gebührenrahmen beträgt 1,00 EUR bis 3,00 EUR.
- (3) § 4 gilt entsprechend.

**§ 3****Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Händler oder dessen Beauftragter, dem ein Standplatz auf dem Wochenmarkt überlassen worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (3) Wird die zugewiesenen Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Der Gebührenpflichtige kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.

**§ 4****Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren sind ohne besonderen Bescheid sofort an den Marktmeister oder den von der Gemeinde Beauftragten bar gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen. Die Empfangsbescheinigung ist am Markttag aufzubewahren und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Rückständige Gebühren können aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 510/SGV. NW S.2010) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (3) Verweigert ein Gebührenpflichtiger die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.